

**Ausgabe Juni 2016**

**INHALT**

<b>EDITORIAL</b> .....	<b>2</b>
Ökosteuer: Für den Fiskus oder für die Umwelt? .....	2
<b>EUROPA</b> .....	<b>3</b>
EU-Kommission genehmigt deutsche Braunkohlereserve .....	3
Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 umfasste staatliche Beihilfen .....	3
EP-Industriausschuss positioniert sich zur Revision der ETS-Richtlinie .....	4
ITRE-Abstimmung über Bericht zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie .....	5
EU-Studie zu Energieaudits und Energiemanagementsystemen .....	5
Berichtsentwurf zur Revision der SoS-Verordnung vorgelegt .....	6
Weitreichende neue Ökodesign-Vorgaben zur Beleuchtung geplant .....	7
EU-Kommission schlägt Änderung der Krebsrichtlinie vor .....	8
Elektronikschrottsorgung in Europa .....	9
<b>BUND</b> .....	<b>9</b>
BAFA aktualisiert Hinweisblatt zur Anwendung der Durchschnittsstrompreisverordnung für die Besondere Ausgleichsregel .....	9
Vermiedene Netzentgelte sollen vollständig abgeschafft werden .....	9
REMIT-Meldepflichten bei Weiterverteilung von Energie an Dritte in Kundenanlagen .....	10
Wind-Abstandsregel in Bayern ist verfassungsgemäß .....	10
Ökoinstitut und DIW entwickeln Energiekostenindex für die Industrie .....	11
Studie von Deutsche Bank Research zu Zielen der Energiewende .....	11
Bundeskabinett beschließt Verordnung über abschaltbare Lasten .....	11
EWI-Studie zu Kosten eines Kohleausstiegs .....	12
BNetzA bestätigt Netzreservebedarf für 2016/2017 sowie 2018/2019 .....	12
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes .....	13
Grünbuch Energieeffizienz in Planung .....	14
Neues KfW-Energieeffizienzprogramm „Abwärme“ gestartet .....	15
BMWi-Förderprogramm „Querschnittstechnologien“ gestartet .....	16
Energy Efficiency Award 2016: Jetzt für Energieeffizienzpreis bewerben .....	17
Europäischer Ressourceneffizienz-Check für Unternehmen .....	18
Gesetzesentwurf für steuerliche Förderung Elektromobilität geht ins Parlament .....	18
Deutsche Erdgasreserven gehen zurück .....	18
Kabinett beschließt Entwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie .....	19
Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung geändert .....	20
Bundesregierung beschließt Oberflächengewässerverordnung .....	20
Energie-Scouts aus NRW hoffen auf Auszeichnung im überregionalen Wettbewerb .....	21
Fachveranstaltung "Rohstoff- und Energieeffizienz - Synergien und Zielkonflikte" .....	21
Gemeinsam für mehr Energieeffizienz .....	22
<b>VERANSTALTUNGEN</b> .....	<b>22</b>

### **Ökosteuer: Für den Fiskus oder für die Umwelt?**

Ende April hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den Entwurf für eine Novelle des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vorgelegt. Damit sollen unter anderem die Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff verlängert und eine Anpassung an die Energiesteuerrichtlinie erreicht werden. Insbesondere als notwendig erachtete Anpassungen für Eigenerzeuger zur Vermeidung möglicher Doppelbegünstigungen stoßen allerdings auf breiten Widerspruch. Die vorgeschlagenen Änderungen passen teilweise nicht zur Regelungssystematik des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts und zu den energie- und umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung.

So ist eine Begrenzung der Steuerbefreiung von selbst erzeugtem und verbrauchtem Strom aus erneuerbaren Energieträgern vorgesehen. Übersteigt der Eigenverbrauch 20.000 kWh pro Jahr soll in Zukunft für den gesamten Eigenverbrauch Stromsteuer fällig werden. Dadurch werden die wirtschaftlichen Bedingungen für den Bau und Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen weiter verschlechtert. Dies widerspricht der Zielsetzung der Bundesregierung, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien weiter auszubauen.

Um „Doppelbegünstigungen“ zu vermeiden, sollen nach dem Entwurf Energiesteuerbefreiungen und -entlastungen, die eine staatliche Beihilfe darstellen, nur in solchen Fällen gewährt werden können, in denen keine weiteren Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten bestehen. Ohne weitere Erläuterung ist für den Gesetzesanwender jedoch nicht ersichtlich, was eine „Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten“ darstellt. In der Begründung wird in diesem Zusammenhang beispielsweise auf Investitionsbeihilfen für die Installation von KWK-Anlagen verwiesen. Hier ist zur Wahrung der Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen dringend eine eindeutige und abschließende Klarstellung der zu berücksichtigenden Betriebsbeihilfen vorzunehmen.

Im Reformvorschlag für das Energiesteuergesetz positiv zu bewerten ist die Fortschreibung der Steuerermäßigung für Kraftstoffe aus Erdgas (CNG, LNG) und Autogas (LPG) über 2018 hinaus. Sowohl der Koalitionsvertrag als auch ein entsprechender Antrag des Bundestages forderten bereits deren Fortführung, um den Markthochlauf weiter zu unterstützen. Denn: Die Verbreitung von entsprechenden Fahrzeugen ist ähnlich der von Elektrofahrzeugen noch überschaubar. Der Vorschlag des BMF sieht vor, die Steuerbegünstigung für LPG bis 2022 – mit einer Degression ab 2019 – und jene für Erdgas bis Ende 2024 (abschmelzend ab 2022) fortzuführen. Diese Fortschreibung ist aus DIHK-Sicht sachgerecht. Der klare Zeithorizont und die gestaffelte Rückführung der Steuerbegünstigung schaffen Erwartungssicherheit für Verbraucher und Unternehmen, die in derartige Fahrzeuge investieren. Nicht zuletzt spricht für die Steuerermäßigung, dass die EU-Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe CNG, LNG und LPG als alternative Kraftstoffe anerkennt, weil sie einen Beitrag zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen (und Stickoxide) leisten können. Somit ist die Verlängerung auch ein positives Signal für die Betreiber der entsprechenden Infrastruktur.

Die vorliegende Novelle sollte auch Anstoß für eine Diskussion sein, wie die Energiebesteuerung im Einklang mit der Energiewende ausgestaltet werden kann. 1999 wurden im Rahmen der ökologischen Steuerreform die Stromsteuer eingeführt und die Energiesteuersätze erhöht. Energie- und Stromsteuer sollen Anreize zu Energieeinsparungen und zur Nutzung erneuerbarer Energien setzen. Die beabsichtigte Lenkung wird heute vorrangig von der hohen EEG-Umlage und steigenden Netzentgelte mehr als hinreichend geleistet. Ein erster Schritt zur Weiterentwicklung der Energiebesteuerung könnte daher eine deutliche Senkung der Stromsteuer sein. Dies wäre für

Unternehmen und Haushalte ein breit wirksamer Ausgleich für die hohen Kosten des bereits erfolgten Ausbaus der Erneuerbaren. (tb, FI)

## EUROPA

### **EU-Kommission genehmigt deutsche Braunkohlereserve**

Die EU-Kommission hat am 27. Mai Beihilfen im Umfang von 1,6 Mrd. Euro für die schrittweise Stilllegung von acht deutschen Braunkohlekraftwerksblöcken genehmigt: Die Maßnahme helfe Deutschland, sein Klimaziel zu erreichen, ohne den Wettbewerb im Strombinnenmarkt übermäßig zu verfälschen.

Gegenstand der sogenannten Sicherheitsbereitschaft sind Braunkohleblöcke von RWE, Vattenfall und MIBRAG mit einer Gesamtleistung von 2,7 Gigawatt. Sie werden ab 2016 schrittweise aus dem Markt genommen und zunächst vorläufig, später endgültig stillgelegt. Für die Sicherheitsbereitschaft und Stilllegung erhalten die Betreiber einen Ausgleich. Dafür fallen sieben Jahre lang rund 230 Mio. Euro jährlich an.

Die Sicherheitsbereitschaft hatte das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) im November 2015 parallel zum nationalen Gesetzgebungsverfahren zum Strommarktdesign beihilferechtlich bei der Kommission notifiziert. Mit der nun erfolgten Entscheidung könne das nationale Gesetzgebungsverfahren zügig abgeschlossen werden, so Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel.

Ausschlaggebend für die Entscheidung der Kommission war, dass die Maßnahme Deutschland bei der Erreichung seines CO<sub>2</sub>-Reduktionsziels deutlich voranbringt. Sobald alle acht Blöcke im Jahr 2020 in der Sicherheitsbereitschaft sind, können laut BMWi CO<sub>2</sub>-Reduktionen von elf bis 12,5 Mio. Tonnen pro Jahr erzielt werden. Das sind mehr als die Hälfte des Beitrags, der nach Aussagen der Bundesregierung noch geleistet werden muss, um das Ziel, die Emissionen bis 2020 um 40 Prozent zu senken, zu erfüllen.

Zudem kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Vergütung den Anlagenbetreibern gegenüber Wettbewerbern keinen ungerechtfertigten Vorteil verschaffe, da sie im Wesentlichen auf dem Gewinn basiere, den die Betreiber erzielen würden, wenn sie weitere vier Jahre auf dem Strommarkt tätig wären – womit die durchschnittliche erwartete Lebensdauer der Anlagen noch nicht ausgeschöpft wäre. Etwaige beihilfebedingte Wettbewerbsverfälschungen würden durch die entstehenden Umweltvorteile ausgeglichen.

Zu den potenziellen Auswirkungen der Braunkohlestilllegung auf den Emissionshandel wird in der vorliegenden [Pressemitteilung](#) nicht eingegangen. Die öffentliche Version der Kommissionsentscheidung mit allen Entscheidungsgründen ist noch nicht verfügbar, kann jedoch in Kürze unter der Nummer SA.42536 im [Register](#) der Generaldirektion Wettbewerb abgerufen werden. (Va)

### **Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 umfasste staatliche Beihilfen**

Das Gericht der EU (EuG) hat die Klage Deutschlands gegen den Beschluss der Kommission zum EEG 2012 abgewiesen. In dem Beschluss von November 2014 hatte die Kommission die Förderung von EE-Anlagen und die Verringerung der EEG-Umlage für bestimmte stromintensive Unternehmen als staatliche Beihilfen eingestuft, gleichzeitig aber den EEG-Umlagemechanismus und den überwiegenden Teil der Industriebegünstigungen genehmigt.

Deutschland reichte trotzdem Klage ein, um die Grundfrage zu klären, ob es sich überhaupt um staatliche Beihilfen handelt und damit eine Genehmigung der Kommission einzuholen ist. Mit dem Urteil weist das Gericht alle Argumente Deutschlands zurück: Die Umlagemechanismen seien das Ergebnis einer vom Staat festgelegten Politik unter Nutzung staatlicher Mittel. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) prüft derzeit, ob ein Rechtsmittel eingelegt wird. Noch beim

Gericht anhängige Klagen verschiedener Unternehmen waren bis zur Verkündung des Urteils ausgesetzt worden.

Klagegegenstand war ausschließlich das EEG in seiner Fassung von 2012. Das geltende EEG 2014, das die Kommission bereits im Sommer 2014 beihilferechtlich genehmigt hat, ist durch das Urteil nicht betroffen.

Das Urteil kommt nicht überraschend. Sowohl die Kommission als auch das EuG tendieren in den letzten Jahren dazu, den Beihilfebegriff weit auszulegen, um so Einfluss auf nationale Politiken zu nehmen, wo ein gemeinsames Vorgehen durch den europäischen Gesetzgeber noch auf sich warten lässt. Die Auswirkungen des Urteils auf das EEG sind gering, da das BMWi wegen der divergierenden Rechtsauffassungen bereits frühzeitig mit der Kommission in Austausch getreten ist, um die Vereinbarkeit des geltenden EEG mit dem EU-Beihilferecht sicherzustellen. Jetzt, wo das EEG als Beihilfe eingeordnet wurde, sollte aus DIHK-Sicht über alternative Vermarktungsmodelle nachgedacht und die Vergabe von Grünstromzertifikaten ausgeweitet werden. Zudem öffnet das Urteil die Tür für alternative Finanzierungsmöglichkeiten für Teile der EEG-Umlage.

Die Pressemitteilung zum Urteil finden Sie [hier](#), das Urteil selbst [hier](#). (Va, Stö)

### **EP-Industrieausschuss positioniert sich zur Revision der ETS-Richtlinie**

Mitte Mai hat der im Industrieausschuss des EU-Parlaments (ITRE) verantwortliche Berichterstatter Fredrick Federley (ALDE/SE) seinen Stellungnahmenentwurf

zur Revision der Emissionshandelsrichtlinie (ETS-RL) vorgelegt (siehe [Link](#)). Eigentlich ist der Umweltausschuss (ENVI) federführend mit der Entwicklung der Position des EU-Parlaments im Gesetzgebungsverfahren mit dem Rat betraut. Allerdings hat ITRE Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der künftigen carbon leakage-Regeln und des Innovationsfonds. Der Entwurf der ITRE-Stellungnahme nimmt, wie dies üblich ist, direkt Bezug zum Legislativvorschlag der Kommission.

Zu den wichtigsten Forderungen gehören:

- regelmäßige Überprüfung des Zusammenspiels zwischen dem ETS und anderen klima-, luft- und energierelevanten EU-Politiken zur Vermeidung negativer Wechselwirkungen
- Abstimmung nationaler Maßnahmen zur Stilllegung von Stromerzeugungskapazitäten mit der EU-Kommission und entsprechende Zurückhaltung/Löschung von Zertifikaten
- ETS-Revisionsklausel zur Anpassung der Reduktionsziele und der carbon leakage-Kriterien an den durch das Paris Agreement vorgegebenen NDC-Zyklus
- Zweckbindung von 50 bis 75 Prozent der ETS-Erlöse für Klimaschutzmaßnahmen
- Bestimmung der kostenlosen Zuteilung auf Basis eines „tiered approach“, d. h. Sektoren werden in drei verschiedene carbon leakage-Risikogruppen eingeteilt und erhalten entweder bis zu 100, 80 oder 60 Prozent ihrer Zertifikate kostenlos
- Streichung der qualitativen Bewertung des carbon leakage-Risikos
- Lockerung der jährlichen Mindestanpassung der Benchmarks von 0,5 auf 0,3 Prozent
- stärkere Harmonisierung der Kompensationsregeln für indirektes carbon leakage, einschließlich Vorschriften, ab welchem Zertifikatepreis wie hoch kompensiert werden darf
- Vergrößerung des Innovationsfonds um zusätzliche 150 Mio. Emissionsberechtigungen auf 550 Mio.
- dynamischere Anpassung der kostenlosen Zuteilung an Produktionsänderungen
- Vergrößerung der Reserve für neue Marktteilnehmer und Produktionserweiterungen um zusätzliche rd. 65 Mio. Berechtigungen auf 465 Mio.
- Zugang zum Innovationsfonds für bahnbrechende Technologien mit großem THG-Reduktionspotenzial (20 % unter dem Benchmarkwert)

- Verringerung der Verwaltungslasten, insbesondere für Kleinemittenten und KMU

Aus DIHK-Sicht besonders kritisch sind der „tiered approach“, die Streichung der qualitativen carbon leakage-Bewertung sowie die Harmonisierung der Regeln für die Kompensation von indirektem carbon leakage. Auch die pauschale jährliche Anpassung der für die kostenlose Zuteilung maßgeblichen Benchmarks muss in Frage gestellt werden.

#### *Die nächsten Schritte:*

Dadurch, dass die im ITRE für Ende Mai vorgesehene Aussprache zum Bericht aus Zeitgründen auf die nächste ITRE-Sitzung verschoben werden musste, wurde auch die Frist zur Einreichung von Änderungsanträgen auf den 15. Juni verlegt. ITRE ist dem federführenden ENVI rund 1 - 1,5 Monate im Zeitplan voraus. Der ENVI-Berichtsentwurf lag zu Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht vor. Die Abstimmung im ENVI soll im Dezember stattfinden. Über den finalen Bericht zur ETS-RL wird das Plenum in Straßburg vsl. im Februar 2017 abstimmen. (Va)

### **ITRE-Abstimmung über Bericht zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie**

Am 24. Mai hat der Industriausschuss (ITRE) des EU-Parlaments über den Berichtsentwurf zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie abgestimmt. Der Bericht wurde mit so stark vom ursprünglichen Vorschlag abweichenden Änderungen angenommen, dass Berichterstatter Markus Pieper (EVP/DE) letztlich gegen seinen eigenen Bericht stimmte. Der Bericht erfuhr 24 weitere Gegenstimmen, 34 Befürwortungen und eine Enthaltung.

Die größte Abweichung des von Pieper im Februar vorgelegten Berichtsentwurfs ist die Forderung nach einem rechtlich bindenden Energieeinsparziel von 40 Prozent bis zum Jahr 2030, welches mittels verbindlicher nationaler Ziele erreicht werden soll.

Pieper äußerte sich verständnislos über eine solche Forderung: 40 Prozent nähmen wachstumswilligen Ländern die Luft zum Atmen und seien kontraproduktiv für den Emissionshandel. Stattdessen sollte weiterhin auf bewährte Zielvorgaben mit Anreizsystemen wie Förderprogramme, Steuererleichterungen oder Contracting-Modelle gesetzt werden.

Auch der DIHK hält ein verbindliches 40-Prozent-Ziel für bedenklich. Der Bericht weist richtigerweise auf Wechselwirkungen zwischen der Effizienzpolitik und anderen EU-Politiken hin. Anreize für das Einsparen von Energie und den Ausbau erneuerbarer Energien sollten sich deshalb primär aus den EU-Vorgaben zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ableiten. Im Zuge eines immer mehr auf Erneuerbaren basierenden Energiesystems sind starre Einsparziele klimatechnisch mitunter wirkungslos. Grundsätzlich sollten Freiwilligkeit und unternehmerische Selbstbestimmung ordnungspolitischen Vorgaben vorgezogen werden. Denn Energieeffizienz funktioniert nur, wenn sich Maßnahmen an der wirtschaftlichen Realität der Unternehmen orientieren. Dass sich zumindest deutsche Unternehmen bereits aktiv mit Effizienzverbesserungen auseinandersetzen, zeigt u. a. auch das freiwillige Ziel der Wirtschaft, bis 2020 500 Energieeffizienznetzwerke zu gründen.

Im nächsten Schritt muss noch das Plenum des Parlaments am 4. Juli über den Bericht abstimmen. Der Bericht ist nicht legislativ, dient jedoch als Aufforderung an die Kommission, die Position des Parlaments bei den laufenden Arbeiten am Vorschlag für eine Revision der Energieeffizienzrichtlinie zu berücksichtigen. (Va)

### **EU-Studie zu Energieaudits und Energiemanagementsystemen**

Mitte Mai hat die EU-Kommission eine von ihr in Auftrag gegebene Studie zur nationalen Umsetzung von Art. 8 der EU-Energieeffizienzrichtlinie veröffentlicht. Den Ergebnissen zufolge kam im Untersuchungszeitraum bis Sommer 2015 eine Reihe von Mitgliedstaaten den EU-Verpflichtungen auch mehr als ein Jahr nach der offiziellen Umsetzungsfrist noch nicht nach.

Nach Artikel 8 der EU-Energieeffizienz-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass Unternehmen, die kein KMU sind, bis zum 5. Dezember 2015 Gegenstand

eines Energieaudits werden, das, gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Audits, mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden muss.

Laut der aktuellen Studie, deren Untersuchungszeitraum im Spätsommer 2015 endete, konnten zwar viele Länder, darunter Großbritannien, Frankreich und Schweden, auf dem Papier eine rechtliche Umsetzung nachweisen, allerdings sei bis dato vielerorts noch nicht behördlich geprüft worden, ob die EU-Vorschriften auch tatsächlich in den Unternehmen umgesetzt wurden. In Spanien, Belgien (Region Brüssel und Wallonie), Polen, Lettland, Litauen, Estland, Zypern und Luxemburg befand sich die Umsetzung während Erarbeitung der Studie noch in vollem Gange. Fortschritte, die in diesen Ländern möglicherweise in den letzten Monaten erreicht wurden, sind in der aktuellen Studie also nicht abgebildet.

Das unterschiedliche Tempo bei der nationalen Implementierung führt insbesondere bei grenzüberschreitend operierenden Unternehmen zu Rechtsunsicherheiten. Erschwerend kommt hinzu, dass die EU-Richtlinie den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung recht viel Spielraum lässt. So schlagen sich z. B. divergierende nationale Auffassungen darüber, wer, unabhängig von der EU-KMU-Definition, etwa aufgrund des Energieverbrauchs, zum Kreis der zu Auditierenden gehören sollte, in den nationalen Umsetzungsrechtsakten nieder. Unterschiede gibt es auch mit Blick auf staatliche Unterstützungsangebote. Während es fast in allen Ländern einschlägige Informationsangebote gibt, bieten einige Länder zusätzlich auch finanzielle Hilfen an. Zuletzt variieren die Strafen bei Nichteinhaltung von 10.000 Euro in Österreich bis zu 200.000 Euro in Rumänien.

Auf die Probleme unterschiedlicher nationaler Ausgestaltungen hatte bereits Eurochambres in einer eigens angefertigten ähnlichen, wenn auch deutlich schlankeren, Umsetzungsstudie aufmerksam gemacht.

Neben den Regeln für Nicht-KMU untersuchte die aktuelle Studie auch Angebote für KMU. Gemäß Artikel 8 sollen die Mitgliedstaaten KMU dazu ermutigen, sich Energieaudits zu unterziehen. Dabei sind laut Kommission auch spezielle Förderungen zulässig. Die Studie zeigt, dass die Mitgliedstaaten vielfältige Ansätze verfolgen, einschließlich regulatorischer Instrumente, Informationsangebote, finanzieller Hilfen und freiwilliger Vereinbarungen.

Auf Seite 10 der Studie ist eine übersichtliche Tabelle über die größten Herausforderungen bei der Umsetzung abgebildet, inklusive einiger Umsetzungsempfehlungen. Ab Seite 89 ist die deutsche Umsetzung mit näheren Hinweisen zum EDL-G sowie zu weiteren Maßnahmen im Rahmen des NAPE dargestellt.

Die Studie, die im Auftrag der Kommission von Fraunhofer ISI und Ricardo Energy & Environment erarbeitet wurde, ist unter folgendem [Link](#) abrufbar. Die Studie von Eurochambres finden Sie [hier](#).  
(Va)

### **Berichtsentwurf zur Revision der SoS-Verordnung vorgelegt**

Ende Mai hat der im Industrieausschuss des EU-Parlaments zuständige Berichterstatter Jerzy Buzek (EVP/PL) seinen Berichtsentwurf zur Revision der Gasversorgungssicherheitsverordnung (SoS-VO) vorgelegt. Der Entwurf bezieht sich auf den Verordnungsvorschlag der EU-Kommission vom 16. Februar 2016 und ist die Grundlage für eine Position des Parlaments im gemeinsamen Gesetzgebungsverfahren mit dem Rat.

Wie auch die Kommission hält Buzek rein nationale Maßnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit anlässlich grenzüberschreitender Gasflüsse und gemeinsamer Herausforderungen mit Blick auf Gaslieferungen aus Drittländern, insbesondere aus Russland, für unzureichend. Erforderlich ist aus seiner Sicht mehr grenzüberschreitende Kooperation bei der Prävention und Bekämpfung von Gasversorgungskrisen. Dies sei auch Voraussetzung dafür, dass der Gasbinnenmarkt voll funktionsfähig sein kann.

Zu den zentralen Forderungen seines Berichts gehören:

- Der Verband der europäischen Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G) soll sog. „Emergency Supply Corridors“ festlegen. Die Korridore bilden Gasflüsse über verschiedene Regionen hinweg ab und ergänzen somit den von der Kommission vorgeschlagenen Regionalgruppenfokus. Länder entlang eines Korridors sollen bei der Erarbeitung von Präventionsplänen zusammenarbeiten und bei Versorgungskrisen in einem im Korridor verbundenen Land den Gasfluss dorthin nicht einschränken.
- Buzek spricht sich wie die Kommission für die Einführung eines rechtlich bindenden Solidaritätsmechanismus aus. Dieser sollte aus seiner Sicht keine Alternative zur marktbasierteren Prävention oder zu nationalen Diversifizierungsmaßnahmen sein, sondern lediglich letztes Mittel. Die Kommission soll Leitlinien für die vertragliche Ausgestaltung von Solidaritätsmaßnahmen erarbeiten.
- Demand Side Management-Mechanismen für industrielle Gasverbraucher werden explizit als Beitrag zur Gasversorgungssicherheit anerkannt. Dies kann aus DIHK-Sicht als Fortschritt in der Debatte um Versorgungssicherheit gewertet werden.
- Dass der Kommission besonders versorgungsrelevante Verträge bereits vor Vertragsabschluss automatisch vorgelegt werden müssen, unterstützt Buzek. Darüber hinaus hält er es für sinnvoll, dass nationale Behörden und die Kommission jederzeit – also auch in nicht-Krisensituationen – versorgungsrelevante, einschließlich vertraglicher Daten von den Gasversorgungsunternehmen einfordern dürfen. Hinter Buzeks gegenüber dem Kommissionsvorschlag noch strengeren Transparenzanforderungen kann die Absicht vermutet werden, auf von Russland verfolgte Gasprojekte wie Nord Stream II Einfluss nehmen zu wollen. Wie im Berichtsentwurf von Andras Gyürk (EVP/HU) zur LNG- und Speicherstrategie explizit angesprochen, gilt Nord Stream II sowohl in der Kommission als auch in den osteuropäischen Mitgliedstaaten als umstritten. Aus DIHK-Sicht ist gegen ein privat finanziertes Infrastrukturprojekt grundsätzlich zunächst nichts einzuwenden.
- Buzek fordert eine EU-weite Harmonisierung der Definition geschützter Kunden. Dies war auch eine zentrale Forderung des DIHK. Aufgenommen werden im Vergleich zum Kommissionsvorschlag zusätzlich zu den Privathaushalten sogenannte „essential social services“ wie z. B. Krankenhäuser. KMU können anders als im Kommissionsvorschlag von den Mitgliedstaaten nicht mehr von der Definition eingeschlossen werden. Neu im Vergleich zum Kommissionsvorschlag ist auch, dass für die Strom- und Gasversorgung besonders relevanten Gaskraftwerken gegenüber geschützten Kunden eine vorrangige Gasversorgung eingeräumt werden kann.
- Freiwillige gemeinschaftliche Gaseinkäufe sieht Buzek weiterhin als geeignetes Mittel, um die Verhandlungsposition von Unternehmen, Ländern und Regionen gegenüber Drittstaaten zu stärken.

Der Berichtsentwurf ist unter folgendem [Link](#) (bisher nur auf Englisch) abrufbar. Eine offizielle Vorstellung des Berichts im Industrieausschuss findet vsl. in der 24. Kalenderwoche statt. Die Frist zur Einreichung von Änderungsanträgen ist der 15. Juni. Mittlerweile hat auch der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten einen Stellungnahmenentwurf zum Kommissionsvorschlag veröffentlicht (siehe [Link](#)). (Va, tb)

### **Weitreichende neue Ökodesign-Vorgaben zur Beleuchtung geplant**

Auf Basis der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) sowie einer entsprechenden Vorbereitungsstudie hat die EU-Kommission im vergangenen Herbst den Vorentwurf einer Verordnung für die Neuregelung einer breiten Zahl an Beleuchtungsprodukten vorgelegt. Ab 2018 könnten damit die drei in diesem Bereich bestehenden Ökodesign-Durchführungsverordnungen (244/2009, 245/2009 und 1194/2012) zusammengefasst und ersetzt werden. Hinsichtlich der Anforderungen an die „umweltgerechte Gestaltung“ der Leuchtmittel sieht der Kommissionsvorschlag folgende grundsätzliche Neuerungen vor:

- Weiter gefasster Geltungsbereich, so dass auch Leuchten (ohne austauschbare Leuchtmittel) Anforderungen an Stromeffizienz und weitere Gebrauchseigenschaften erfüllen müssen.
- Einheitliche Anforderungen an die Energie- bzw. Stromeffizienz für alle Lampentechnologien mit Bezug nur auf den Lichtstrom und den Farbwiedergabeindex Ra.
- Schrittweise weitere Verschärfung der Energie-/Stromeffizienzanforderungen.
- Einheitliche Festlegung von Anforderungen an die sonstigen Gebrauchseigenschaften der Lampen.

Durch den erweiterten Geltungsbereich ist eine große Bandbreite an Beleuchtungstechnik betroffen. Sie reicht von der 100-Lumen-Lampe im Privathaushalt über die Deckenbeleuchtung in Büros bis hin zur 100.000-Lumen-Stadionbeleuchtung. Auch LEDs sollen teilweise erfasst werden. Entsprechend groß ist die Zahl der betroffenen Unternehmen.

Würde der von der EU-Kommission vorgelegte Erstentwurf umgesetzt, dürfte bis 2024 der allergrößte Teil der derzeit angebotenen Leuchtmittel nicht mehr auf den Markt gebracht werden. Faktisch könnten mittelfristig voraussichtlich nur noch LED-Lampen die Mindestanforderungen erfüllen.

Vor diesem Hintergrund strebt das Umweltbundesamt (UBA) im Vorfeld weiterer Entscheidungen einen breiten und offenen Austausch mit den betroffenen Akteuren in Deutschland an. Dazu hat es in Zusammenarbeit mit dem Ökopol Institut das sog. [„Offene Forum EU-Regelungen Beleuchtung“](#) ins Leben gerufen.

Gegenwärtig führt das UBA in diesem Zusammenhang eine [Online-Befragung](#) in Deutschland durch, an der sich Stakeholder noch bis zum 6. Juni beteiligen können. Das Ergebnis fließt in die Beratung ein, die das UBA für die Bundesministerien leistet, die wiederum gegenüber der EU-Kommission Stellungnahmen abgeben.

Neben den Ökodesign-Vorgaben plant die Europäische Kommission auch die einschlägige Regelung zur Energieverbrauchskennzeichnung zu überarbeiten. Hierfür soll jedoch zunächst die laufende Revision der entsprechenden Rahmenrichtlinie auf EU-Ebene abgewartet werden. (MF)

### **EU-Kommission schlägt Änderung der Krebsrichtlinie vor**

Nach Angaben der Kommission ist Krebs mit einem Anteil von 53 Prozent die häufigste arbeitsbedingte Todesursache in der EU. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 13. Mai 2016 Änderungen an der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene (2004/37/EG) vorgeschlagen. Damit will sie den Arbeitnehmerschutz vor krebserzeugenden Chemikalien verbessern. Konkret soll die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber 13 karzinogenen chemischen Stoffen reduziert werden, indem für diese neue oder geänderte Grenzwerte in die Richtlinie aufgenommen werden.

Bei den 13 Stoffen handelt es sich u. a. um Chrom(VI)-Verbindungen, Hartholzstäube, Hydrazin und Quarzfeinstaub. Insbesondere bei diesen Stoffen ist eine hohe Zahl von Arbeitnehmern betroffen, bei Quarzfeinstaub beispielsweise über fünf Millionen. Die vorgeschlagenen Grenzwerte beziehen sich dabei auf die Höchstkonzentration, in der das Karzinogen in der Luft am Arbeitsplatz vorhanden sein darf.

Insgesamt hat die Kommission zwanzig vorrangige chemische Arbeitsstoffe mit Blick auf mögliche Grenzwerte einer wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen. Die sieben bislang unberücksichtigten Stoffe sollen noch näher untersucht und möglicherweise Teil eines weiteren Vorschlags bis Ende 2016 sein.

Die bisherige Richtlinie enthält in ihrem Anhang III lediglich Grenzwerte für drei Stoffe. Neben diesen definiert sie spezifische Anforderungen an den Arbeitgeber und beschreibt Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung und Aufbewahrung von Dokumenten.



Zur Pressemitteilung der Kommission gelangen Sie [hier](#). Den Vorschlag zur Richtlinienänderung sowie den vorgesehenen neuen Anhang III mit den Grenzwerten finden Sie unter diesem [Link](#) (auf der rechten Seite). (MF)

### **Elektronikschrottsorgung in Europa**

Die EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte wurde im Februar 2014 novelliert. Inwieweit diese "WEEE II" bislang in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, zeigt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) jetzt in einer neuen Veröffentlichung auf.

Auf 70 A4-Seiten informiert die Veröffentlichung "Elektronikschrottsorgung in Europa" über die entsprechenden Regelungen in den meisten EU-Mitgliedstaaten und in anderen europäischen Ländern. Die Übersicht reicht von Belgien bis zum Vereinigten Königreich und basiert auf einer Umfrage in den Deutschen Auslandshandelskammern der EU- und Anrainerstaaten.

Die Publikation kostet 12,50 Euro. Bestellt werden kann sie beim DIHK-Verlag, E-Mail [bestellservice@verlag.dihk.de](mailto:bestellservice@verlag.dihk.de), oder auf der DIHK-Website in der Rubrik "[Publikationen](#)". (AR)

## **BUND**

### **BAFA aktualisiert Hinweisblatt zur Anwendung der Durchschnittsstrompreisverordnung für die Besondere Ausgleichsregel**

Für die Antragstellung 2016 werden nicht mehr die tatsächlichen Stromkosten, sondern Durchschnittsstrompreise angewandt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat nun sein Hinweisblatt "Besondere Ausgleichsregelung: Maßgebliche Stromkosten und Durchschnittsstrompreise" aktualisiert. Insbesondere wurde ein Abschnitt zu häufig gestellten Fragen ergänzt.

Im Kapitel zu den häufig gestellten Fragen äußert sich das Amt zur Anwendung der Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV):

- Die DSPV schweigt sich z. B. darüber aus, wie die Benutzungsdauer einer Abnahmestelle berechnet wird, wenn Angaben zur Jahreshöchstlast und/oder zur entnommenen elektrischen Arbeit nicht vorliegen. Laut BAFA muss das Unternehmen zunächst erklären, warum die Angaben nicht vorhanden sind. Für die Berechnung der Vollbenutzungsstunden kann dann z. B. auf die Abrechnung des Schwesterunternehmens zurückgegriffen werden.
- Gleiches gilt auch für selbstständige Unternehmensteile (sUT), die ebenfalls nicht über eine eigene Netznutzungsrechnung für die beantragte Abnahmestelle verfügen. Sie können auf die Angaben aus der Abrechnung des Mutterunternehmens zurückgreifen.
- Für die Antragstellung von sUT müssen die Strombezugsmengen aller Abnahmestellen eingereicht werden, die zu diesem sUT gehören, auch wenn nicht für alle Abnahmestellen ein Begrenzungsantrag gestellt wird.
- Zudem werden Stromsteuererstattungen berücksichtigt, selbst wenn das Unternehmen den Spitzenausgleich gar nicht nutzt.
- Des Weiteren wird klargestellt, dass Abnahmestellen eines Unternehmens im Ausland nicht berücksichtigt werden.

Sie finden das Hinweisblatt [hier](#). (Bo)

### **Vermiedene Netzentgelte sollen vollständig abgeschafft werden**

Ab 2030 sollen keine vermiedenen Netzentgelte mehr an dezentrale Anlagen ausgezahlt werden. So will es das Ministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Es hat dazu einen Vorschlag für die laufenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die EEG-Novelle unterbreitet. Mit der Abschaffung würde zwar die EEG-Umlage steigen, gleichzeitig aber die Netzentgelte sinken. Gewinner wären Regionen mit einem hohen Anteil an KWK- oder EE-Anlagen.

Der Vorschlag sieht vor, die vermiedenen Netzentgelte (vNNE) ab dem 1. Januar 2017 auf dem Niveau 2015 einzufrieren und ab 2021 jährlich um zehn Prozentpunkte abzusenken. Während vNNE nicht an die Betreiber von EEG-Anlagen ausgezahlt werden, sondern in das EEG-Konto fließen, erhalten KWK-Anlagen diese direkt ausbezahlt. KWK-Bestandsanlagen wären daher von einer solchen Regelung betroffen. Um die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen nicht zu gefährden, schlägt das BMWi daher ein langsames Abschmelzen vor. Bei EEG-Anlagen ändert sich an der gesetzlich zugesagten Vergütung nichts. Das EEG-Konto müsste allerdings auf die vNNE-Einzahlungen der Netzbetreiber verzichten. Das Abschmelzen führt dazu, dass die EEG-Umlage ab 2021 jährlich um 0,02 Cent/kWh steigen würde. Die Netzentgelte könnten bis 2030 im Bundesschnitt um zehn Prozent sinken, in manchen Regionen auch um bis zu 20 Prozent. Ohne vNNE würde die EEG-Umlage derzeit 0,2 Cent/kWh höher liegen.

Im Strommarktgesetz, das sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindet, ist bereits ein Ende der vNNE für Neuanlagen ab 2021 vorgesehen. (Bo)

### **REMIT-Meldepflichten bei Weiterverteilung von Energie an Dritte in Kundenanlagen**

Seit dem 7. April 2016 unterliegen Energiehandelsgeschäfte der Meldepflicht bei der Bundesnetzagentur. Unklar in der REMIT-Verordnung (Art. 8 Abs. 1) ist, ob auch die Weiterverteilung von Energie an Dritte in einer Kundenanlage darunter fällt. So fehlt z. B. ein Schwellenwert für Kleinmengen. Nach Auffassung der BNetzA kommt es auf die Ausgestaltung der Verträge an.

Grundsätzlich besteht für alle Verträge eine Meldepflicht, wenn die Schwelle von 600 GWh überschritten wird. Die Bundesnetzagentur sieht keine Meldepflicht, wenn in den Verträgen (wie z. B. dem Mietvertrag) die Energieversorgung lediglich eine Nebentätigkeit darstellt. Dann ist der Betreiber der Kundenanlage der Letztverbraucher der Energie und die Weiterleitung keine meldepflichtige Tätigkeit. Handelt es sich hingegen um reine Energieversorgungsverträge, ist der Standortbetreiber als Energiehändler anzusehen und der Beschaffungsvertrag daher meldepflichtig.

#### *Hintergrund:*

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (englisch: Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency - "REMIT") dient der Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten und trat am 28. Dezember 2011 in Kraft. Sie enthält Regelungen zur Marktüberwachung und weitreichende Datenmeldeverpflichtungen. Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Verbote und der Verpflichtung zur Offenlegung von Insider-Informationen nach der REMIT liegt bei der Bundesnetzagentur. (Bo)

### **Wind-Abstandsregel in Bayern ist verfassungsgemäß**

Seit 2014 gilt in Bayern für neue Windräder die sog. 10H-Regel. Neue Windräder müssen im Freistaat mindestens das Zehnfache ihrer Höhe als Abstand zur Wohnbebauung einhalten. Der bayerische Verfassungsgerichtshof sieht wegen dieser Regelung keine Verfassungsprobleme.

Die Oppositionsparteien im bayerischen Landtag sind als Kläger mit dem Argument vor das Gericht gezogen, dass der Windenergienutzung laut Bundesbaugesetz "substanzieller Raum" eingeräumt werden muss. Die 10H-Regelung würde dagegen den Ausbau der Windenergie in Bayern praktisch zum Erliegen bringen. Dieser Auffassung folgte der Gerichtshof nicht. Vielmehr sieht er eine Lösung in der Installation kleinerer Anlagen, um näher an Siedlungen bauen zu können. Die Frage, ob sich kleinere Windräder weniger rentieren, sei aus verfassungsrechtlicher Sicht egal. Kommunen haben das Recht, von der Regelung abzuweichen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung des bayerischen Gerichtshofs Auswirkungen auf Abstandsregelungen in anderen Bundesländern haben wird. (Bo)

## **Ökoinstitut und DIW entwickeln Energiekostenindex für die Industrie**

Der Energiekostenindex (EKI) von Ökoinstitut und DIW beschreibt die Veränderung der Kosten für die Energiebeschaffung der Industrie im Verhältnis zur Entwicklung der industriellen Produktion. Seit dem Bezugsjahr 2010 (=100) sind demnach die Beschaffungskosten über alle Branchen auf 79 Punkte gefallen. Seit Mitte 2015 stagniert der Index.

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- Zentraler Baustein des EKI sind die monatlichen Energiekosten. So musste die Industrie von Januar bis März monatlich 2,68 Mrd. Euro aufbringen. Das sind rund 320 Millionen Euro weniger als 2010.
- Derzeit entsteht aktuell etwa die Hälfte der Energiekosten für die Industrie aus der Strombeschaffung und etwas mehr als ein Drittel (36 %) für den Bezug von Gas und Mineralölprodukten. Die Kosten für Gas und Mineralölprodukte sind seit 2010 um etwa 14 Prozent gesunken und damit stärker als die gesamten Energiekosten (-11 %). Dies hängt mit der unterproportionalen Minderung der Strombezugskosten zusammen (-4 % seit 2010).
- Die hoch-energieintensiven Industrien profitieren stärker als andere Branchen vom Rückgang der Beschaffungskosten. Ihr EKI-Wert liegt bei 68 Punkten und damit 11 Punkte unter dem Wert für die gesamte Industrie. Die Aufwendungen für Elektrizität sind im Verhältnis zu den Kosten für Gas und Kohle deutlich geringer als in den anderen beiden Gruppen.
- Für die weniger energieintensiven Industrien fällt der Rückgang mit 10 Punkten deutlich geringer aus.
- Bei den übrigen nicht energieintensiven Branchen beträgt der Rückgang lediglich 2 Punkte.

Sie finden die Studie [hier](#). (Bo)

## **Studie von Deutsche Bank Research zu Zielen der Energiewende**

Deutsche Bank Research kommt in einer Studie zu den Energiewendezielen zum Fazit: "Deutschland hat sich wohl zu viel in zu kurzer Zeit vorgenommen". Vier limitierende Faktoren sehen die Autoren: Kosten, physikalische Grenzen, das verfügbare Zeitbudget sowie die politische Machbarkeit. Sie kommen zu dem Ergebnis: "Fortschritte werden vor allem dort erzielt, wo über ein Förderinstrument hohe Subventionen gewährt werden."

Sie finden die Studie [hier](#). (Bo)

## **Bundeskabinett beschließt Verordnung über abschaltbare Lasten**

Das Bundeskabinett hat eine neue Verordnung der Bundesregierung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLAV) beschlossen. Die Verordnung soll, die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorausgesetzt, mit Auslaufen der Vorgängerverordnung Anfang Juli in Kraft treten.

Mit der Novelle erfolgt eine Weiterentwicklung der Verfahren zur Beschaffung und Nutzung abschaltbarer Lasten. Abschaltbare Lasten werden neben dem Einsatz von Regelenergie von den Übertragungsnetzbetreibern zur Stabilisierung des Stromnetzes eingesetzt.

Mit der Novelle wird die Beschaffung zumindest stärker wettbewerblich ausgerichtet. Die Bereitstellung der Abschaltleistung wird wöchentlich ausgeschrieben. Durch die Absenkung der anzubietenden Mindestleistung (im EnWG § 13i Abs. 2 S. 4) und die Möglichkeit des Anschlusses der Anlage auf einen bis zu zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbundenen Anschlusspunkt wird eine breitere Beteiligung industrieller Lasten ermöglicht. Das grundsätzliche Risiko einer Kannibalisierung von Regelenergie- und Spotmärkten für die Erschließung von Flexibilitätsoptionen bleibt aber bestehen. Die neue Verordnung ist bis zum 1. Juli 2022 befristet. (FI)

## **EWI-Studie zu Kosten eines Kohleausstiegs**

Die Agora Energiewende hatte im Januar 2016 einen Vorschlag für einen staatlich gelenkten Ausstieg aus der Kohleverstromung vorgelegt. Nach einer Studie des Energiewirtschaftlichen Instituts (EWI) der Universität Köln würden sich gegenüber einer Entwicklung ohne einen staatlichen Eingriff Mehrkosten in Höhe von rund 72 Mrd. Euro im Zeitraum zwischen 2020 bis 2045 ergeben. Wesentlicher Kostentreiber sind die höheren Erzeugungskosten mit Erdgas zur Kompensation der Erzeugung aus Braun- und Steinkohle.

Das EWI schaltet sich mit der vorgelegten Studie in die Diskussion um einen staatlichen gelenkten Ausstieg aus der Kohleverstromung ein. Grundlage für die EWI-Studie ist das von Agora Energiewende formulierte Konzept, das einen Kohleausstieg bis 2040 bei gleichzeitiger Stilllegung der damit freiwerdenden CO<sub>2</sub>-Zertifikate vorsieht. Referenzszenario ist die Stilllegung deutscher Kohlekraftwerke nach Ende ihrer technischen Lebensdauer. Beide Szenarien treffen die gleichen Annahmen hinsichtlich des erwarteten Erneuerbaren-Ausbaus.

Nach den Ergebnissen der Studie würde die vorzeitige Stilllegung zu einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 859 Mio. Tonnen in Deutschland im Zeitraum von 2020 bis 2045 führen. Nur bei gleichzeitiger Stilllegung der freigewordenen CO<sub>2</sub>-Zertifikate würde sich auch auf europäischer Ebene eine - allerdings geringere - CO<sub>2</sub>-Einsparung von 634 Mio. t ergeben. Deutlich wird zudem, dass der deutsche Kohleausstieg gegenüber dem Referenzszenario durch den Neubau von Gastkraftwerken mit einer Leistung von 16 GW, mehr Gasverstromung (plus 64 TWh) und ein sinkender Stromexportsaldo kompensiert würde. Die europäische Erdgasnachfrage würde in 2040 um 18 Mrd. Kubikmeter höher liegen als im Referenzszenario.

Im Vergleich zum Referenzszenario ergibt sich ein um 1,8 Euro/MWh höherer Großhandelsstrompreis in Deutschland im Jahr 2040, wobei im Referenzszenario bereits ein Preis von 75,9 Euro/MWh angenommen wird. Auch für einen Teil der Nachbarstaaten würde sich der deutsche Kohleausstieg in Form eines Preisaufschlages niederschlagen.

In Summe ergibt sich eine Mehrbelastung von 71,6 Mrd. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2045 im europäischen Strommarkt im Vergleich zum Referenzszenario. In der Kalkulation enthalten sind Mindereinnahmen der Betreiber von Kohlekraftwerken, höhere Kosten für den Wärmebezug, Mehreinnahmen für Betreiber von Gaskraftwerken in Deutschland, Mehreinnahmen von Erzeugern im europäischen Ausland, eine niedrigere EEG-Umlage und die Kosten für die Stilllegung der CO<sub>2</sub>-Zertifikate. Größter Einzelfaktor für den Kostenanstieg sind die steigenden Kosten für den Brennstoffbezug (59,1 Mrd. Euro). Die durchschnittlichen europaweiten CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten eines deutschen Kohleausstiegs würden sich damit auf ca. 113 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> im Zeitraum 2020 bis 2045 belaufen.

Die am 9. Mai 2016 veröffentlichte Studie der ewi Energy Research & Scenarios gGmbH „Ökonomische Effekte eines deutschen Kohleausstiegs auf den Strommarkt in Deutschland und der EU“ finden Sie unter folgendem [Link](#). (FI)

## **BNetzA bestätigt Netzreservebedarf für 2016/2017 sowie 2018/2019**

Für den Winter 2016/2017 sieht die Bundesnetzagentur (BNetzA) einen Netzreservebedarf von 5.400 MW. Die dafür notwendigen Kraftwerke sind von den Übertragungsnetzbetreibern bereits kontrahiert. Für das Winterhalbjahr 2018/2019 sieht die BNetzA demgegenüber einen deutlich gesunkenen Bedarf von 1.900 MW. Grundlage ist die Annahme und Empfehlung der BNetzA, dass die deutsch-österreichische Strompreiszone aufgespalten wird.

Die Netzreserve dient dazu, sicherzustellen, dass ausreichend Erzeugungskapazitäten für den Redispatch bei Überlastungen im Übertragungsnetz zur Verfügung stehen. Die Netzreserve kommt nur zum Einsatz, wenn der Bedarf nicht über am Markt agierende Kraftwerke gedeckt werden kann. Kritisch sind vorwiegend Situationen einer Einspeisung aus Windkraft bei gleichzeitig hoher Nachfrage.

Im vergangenen Jahr war die Bundesnetzagentur noch von einem Bedarf an Reserveleistung von 6.000 bis 7.700 MW für das kommende Winterhalbjahr ausgegangen. Grund für die Senkung des Bedarfs ist zum einen die erwartete Inbetriebnahme der Südwestkuppelleitung (Remptendorf - Redwitz) zum 1. Oktober 2016 und eine temporäre Öffnung der 220 kV-Kuppelleitung Vierraden-Krajnik (PL). Dies bedeutet nach Einschätzung der BNetzA jedoch keine nachhaltige Entspannung im deutschen Übertragungsnetz.

Für 2018/2019 sieht die BNetzA einen deutlich reduzierten Netzreservebedarf im Umfang von 1.900 MW. Hintergrund dafür ist neben erwarteten Fortschritten beim Netzausbau eine angenommene Einführung eines Engpassmanagements an der deutsch-österreichischen Grenze, also eine Auflösung der einheitlichen Strompreiszone. Damit sollen vereinzelt auftretende handelsseitige Exportspitzen, die aktuell zu Netzengpässen führen, entschärft werden. Ohne Einführung eines Engpassmanagements und ohne gesichertes Redispatch-Potenzial in Österreich schätzt die BNetzA den Bedarf an Netzreserve in Deutschland auf 6.300 bis 7.000 GW.

Da der Reservebedarf für 2018/2019 stark von der Einführung einer Engpassbewirtschaftung an der deutsch-österreichischen Grenze abhängt, sollen die Übertragungsnetzbetreiber das Interessenbekundungsverfahren in Vorbereitung auf die Kontrahierung von Kraftwerkskapazitäten für die Netzreserve noch nicht durchführen. Die Überprüfung des festgestellten Netzreservebedarfs wird spätestens im Frühjahr 2018 wiederholt.

Der Bericht zur Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2016/2017 sowie das Jahr 2018/2019 ist auf der Internetseite der BNetzA unter folgendem [Link](#) veröffentlicht. Es umfasst auch vier Empfehlungen zur Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dazu gehört die Einführung einer Engpassbewirtschaftung zwischen Österreich und Deutschland. (FI)

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vorgelegt, mit dem u. a. die Steuerbefreiung für Strom aus KWK-Anlagen und der EE-Eigenerzeugung angepasst und die Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff verlängert werden sollen. Der DIHK hat den Entwurf in einer Stellungnahme kommentiert.

Die Mehrzahl der bestehenden Steuerbegünstigungen sind als staatliche Beihilfe im Sinne der Art. 107 ff AEUV eingestuft. Ihre Gewährung ist daher inzwischen an Voraussetzungen geknüpft, deren Erfüllung die antragstellenden Unternehmen nachweisen müssen. Die Novelle soll auch der Konkretisierung und Umsetzung von Vorgaben aus dem europäischen Beihilferecht dienen.

Allgemein mangelt es dem Entwurf an Kohärenz zu bestehenden Regelungen des Energiesteuer- und Stromsteuerrechts und den energie- und umweltpolitischen Zielen der Bundesregierung. Durch die im Entwurf enthaltenen Änderungen werden die wirtschaftlichen Bedingungen für den Bau und Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen weiter verschlechtert. Dies widerspricht der Zielsetzung der Bundesregierung, effiziente KWK-Technologie und die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien weiter auszubauen.

#### ***Steuerermäßigung für Erdgas und Flüssiggas als Kraftstoff:***

Die Steuerbegünstigung für LPG wird verlängert, allerdings abschmelzend ab 2019 und befristet auf drei Jahre. Die Steuerbegünstigung für CNG erfolgt bis Ende 2024 (abschmelzend ab 2022).

DIHK: Die Fortschreibung der Steuerermäßigung für Kraftstoffe aus Erdgas (CNG, LNG) und Autogas (LPG) ist sachgerecht, um den Markthochlauf von Fahrzeugen mit diesen Antriebstechnologien weiter zu unterstützen. Gleichzeitig schaffen der klare Zeithorizont und die gestaffelte Rückführung der Steuerbegünstigung eine verlässliche Planungsgrundlage für Verbraucher und Unternehmen.

### *Konkretisierung – Energie- und Stromsteuern als staatliche Beihilfen:*

Durch die Einordnung von Energiesteuerbefreiungen und Energiesteuerentlastungen als staatliche Beihilfen i. S. d. Artikels 107 AEU ergibt sich, dass diese – um „Doppelbegünstigungen“ zu vermeiden – nur erfolgen können, wenn keine weiteren Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

DIHK: Ohne weitere Erläuterung ist nicht ersichtlich, was eine „Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten“ darstellt. Bei einem Festhalten an der Auslegung der europäischen Beihilfevorgaben ist dringend eine eindeutige und abschließende Klarstellung der zu berücksichtigenden Betriebsbeihilfen vorzunehmen.

### *Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen und für Strom aus erneuerbaren Energieträgern:*

Künftig soll die Steuerbefreiung für Strom aus Eigenerzeugungsanlagen nur bis zu einer elektrischen Nennleistung der Anlage von weniger als einem Megawatt erfolgen (bisher zwei MW). Die Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern soll nur noch bis zu 20 Megawattstunden pro Kalenderjahr und Anlagenbetreiber möglich sein. Bei Überschreiten dieser Schwelle fiele die Steuer für den gesamten erzeugten und eigengenutzten Strom an. Für beide Fälle soll eine auch nur wirtschaftlich-bilanzielle Einspeisung in ein Netz der öffentlichen Versorgung unterbunden und der Begriff des räumlichen Zusammenhangs verschärft werden.

DIHK: Aus Gründen des Vertrauensschutzes in die bereits erfolgten Investitionen sollte die Schwelle nicht herabgesetzt werden. Es sollte jedoch mindestens eine Übergangsfrist für die Betreiber betroffener Anlagen vorgesehen werden, da sich nachträglich die Grundlagen der Kalkulation für getätigte Investition erheblich ändern können. Nicht nachvollziehbar ist die geplante Begrenzung einer Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 8e StromStG-E. Die zusätzliche Begrenzung auf Strom im Umfang von 20 Megawatt pro Kalenderjahr und Anlagenbetreiber stellt eine Schlechterstellung solcher Anlagen gegenüber anderen Energieträgern dar.

Der Entwurf geht nun in die Ressortabstimmung und soll noch vor der Sommerpause im Bundeskabinett verabschiedet werden. (MBe, Wei)

### **Grünbuch Energieeffizienz in Planung**

Derzeit bereitet das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) die Veröffentlichung eines „Grünbuch Energieeffizienz“ vor, in dem die weitere Ausgestaltung der Effizienzpolitik zur Erreichung der deutschen Energiewendeziele diskutiert werden soll. Begleitend werden in den kommenden Monaten eine Studie zur Einführung eines „Effizienzgesetzes“ und Neuerungen bei der geförderten Energieberatung erarbeitet.

#### *Grünbuch Energieeffizienz*

Das Grünbuch Energieeffizienz wird im Sommer 2016 veröffentlicht und anschließend konsultiert. Mit einer zunächst näherungsweise Auslegung der Begriffe „Sektorkopplung“ und „Efficiency first“ sollen die strategischen Herausforderungen der deutschen Effizienzpolitik und Wechselwirkungen in einem weiterzuentwickelnden (Strom)Marktdesign zur Diskussion gestellt werden.

Sektorkopplung beschreibt die Idee weiter zusammenwachsender Anwendungsfelder von Energieträgern und Verbrauchssektoren (bspw. Power-to-x Technologien). Dies scheint geboten, da durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien als CO<sub>2</sub>-freie Energiequellen ein immer stärkeres Gewicht des Energieträgers Strom und somit stromgeführter Anwendungen erwartet wird.

Das Prinzip Efficiency first ist bereits aus Diskussionen auf europäischer Ebene bekannt und wird vom BMWi derzeit mit der Formulierung „Energieeffizienz als erste Priorität“ übersetzt. Die Grundidee ist, bei allen Anwendungen und Rechtssetzungsvorhaben zunächst auf einen effizienten Einsatz von Energie und bestenfalls einer Reduzierung des Energieverbrauchs zu achten.

Die Erarbeitung und die Diskussionen zum Grünbuch finden parallel zu der Verabschiedung des Strommarktgesetzes und der voraussichtlichen Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG statt.

### *Energieeffizienzgesetz*

Die Forderung nach einem Energieeffizienzgesetz wird von einigen Akteuren seit längerem erhoben. Die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten eines solchen Gesetzes werden auch Teil des oben beschriebenen Grünbuchprozesses sein.

Begleitend zum Grünbuchprozess wird die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) im Auftrag des BMWi eine Studie über die Vor- und Nachteile sowie die mögliche Ausgestaltung und Inhalte eines Energieeffizienzgesetzes in Auftrag geben. Ziel eines solchen Gesetzes wäre bspw. die Bündelung bestehender Vorschriften aus den Bereichen Gebäude, Unternehmen und Produkte.

Die Projektlaufzeit ist auf 24 Monate ab voraussichtlich 01.07.2016 angelegt. Eine erste Kurzfassung des Endberichts wird für Ende 2017 gefordert. Zusammen mit dem Fahrplan für das Grünbuch Energieeffizienz und der Aussicht auf den im Frühjahr 2017 beginnenden Bundestagswahlkampf scheint ein Gesetzentwurf – sofern überhaupt die Notwendigkeit für ein solches Gesetz gesehen wird – in dieser Legislaturperiode eher unwahrscheinlich.

### *Auslegung des Begriffs „Energieberatung in unabhängiger Weise“*

Es bestehen zahlreiche Förderprogramme, die sich mit Beratungskomponenten an Privathaushalte, Unternehmen oder auch Kommunen wenden. Eine wichtige Maßgabe aller Programme ist, dass Energieberatungen technologieoffen und unabhängig von wirtschaftlichen Eigeninteressen der Energieberater an Investitionsentscheidungen der Beratungsempfänger durchgeführt werden müssen. Die Unabhängigkeit wird dabei an die hauptberufliche Tätigkeit des Energieberaters geknüpft, nicht aber an den Beratungsprozess selbst. Damit dürfen Anbieter von Energieberatungen, die nach diesem Unabhängigkeitsverständnis wirtschaftliche Eigeninteressen am Beratungsergebnis haben können bzw. dies nicht glaubhaft widerlegen können – bspw. Handwerker, die auch als solche tätig sind, sowie Energieversorgungsunternehmen (EVU) – gegenwärtig nicht als Energieberater in den Beratungsprogrammen tätig werden.

Von dieser Auslegung könnte (analog zu Vorgaben für verpflichtende Energieaudits in § 8b EDL-G) künftig Abstand genommen werden. In einem Kurzgutachten im Auftrag des BfEE soll nun eine Definition des Begriffs „Energieberatung in unabhängiger Weise“ erarbeitet werden, die eine größere Zahl von Anbietern von Energieberatungen für die Teilnahme an den Förderprogrammen des Bundes berechtigt. Auf wirtschaftliche Verflechtungen (gesellschaftsrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art) zwischen Energieberatern und Anbietern von Energieeffizienzprodukten (hauptberufliche Tätigkeit des Energieberaters) soll nach Auffassung des BMWi nicht mehr abgestellt werden. Entscheidend sollen der Beratungsprozess und das Beratungsergebnis sein – das käme einer Öffnung der Programme für Handwerker und EVU gleich, wobei ggf. zwischen den Zielgruppen der Förderprogramme unterschieden werden müsste. Neben oben genannter Definition sind in dem Gutachten Prüfkriterien für die Verwaltung zu erarbeiten und Bewertungen hinsichtlich wettbewerbs- und beihilferechtlicher Auswirkungen vorzunehmen. Das Kurzgutachten soll bis Ende Juli 2016 erstellt sein. (MBe)

### **Neues KfW-Energieeffizienzprogramm „Abwärme“ gestartet**

Das bereits länger angekündigte Programm des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zielt auf die Hebung von Effizienzpotenzialen bei der Vermeidung oder Nutzung von Abwärme in Gewerbe und Industrie ab. Es ist ergänzend zum Programm Querschnittstechnologien zu sehen und soll besonders großvolumige Investitionen anreizen.

Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme (294) werden Investitionen innerhalb Deutschlands in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme gefördert:

- Innerbetriebliche Vermeidung und Nutzung von Abwärme – bspw. Prozessoptimierung; Umstellung von Produktionsverfahren auf energieeffiziente Technologien zur Vermeidung bzw. Nutzung von Abwärme; Dämmung/Isolierung von Anlagen, Rohrleitungen und Armaturen oder Stromeffizienzmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwärmemaßnahme
- Außerbetriebliche Nutzung von Abwärme – bspw. Auskopplung der Abwärme oder Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme an Dritte (Einspeisung in bestehende Wärmenetze)
- Verstromung von Abwärme – bspw. Organic Rankine Cycle (ORC)-Technologie
- Aufwendungen für die Erstellung des Abwärmekonzepts einschließlich Umsetzungsbegleitung und Controlling durch externe Sachverständige

Grundlage der Förderung bildet ein im üblichen Verfahren bewilligter KfW-Kredit, der sich auf bis zu 100 Prozent der (förderfähigen) Investitionskosten belaufen kann. Der Kredithöchstbetrag beträgt bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben.

Die Förderung erfolgt in Form eines Tilgungszuschusses auf den gewährten KfW-Kredit. Die Höhe des Tilgungszuschusses variiert je nach Maßnahme und Größe des Unternehmens:

- Grundsätzlich 30 Prozent der förderfähigen Investitionsmehrkosten bei einer Förderung nach Art. 38 AGVO bzw. 46 AGVO bzw. der förderfähigen Investitionskosten bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung
- In Fällen außerbetrieblicher Nutzung von Abwärme und nur soweit die Kosten für Verbindungsleitungen zur Weitergabe an Dritte anfallen, beträgt der Tilgungszuschuss bis zu 40 Prozent der förderfähigen Investitionskosten sowohl bei einer Förderung gemäß Art. 46 AGVO als auch nach der De-minimis-Verordnung
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozent auf die förderfähigen Investitionskosten

In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und freiberuflich Tätige. Es besteht also keine KMU-Begrenzung o. ä. Antragsberechtigt sind zudem Unternehmen, die Contracting-Dienstleistungen anbieten und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig sind.

Vorhaben von Unternehmen im Bereich Abwärmevermeidung bzw. -nutzung können neben diesem Programm bei Vorliegen der jeweiligen Förderbedingungen auch aus dem KfW Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (292/293), dem KfW Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276/277/278) und dem KfW Programm Erneuerbare Energien Premium (271/281) gefördert werden. Die Antragstellung für diese Programme kann in einem gebündelten Kreditantrag (Programm 294) erfolgen.

Detaillierte Informationen und Merkblätter zum Programm sowie die Antragsunterlagen finden Sie auf der Seite der KfW (siehe [Link](#)). (MBe)

### **BMW-Förderprogramm „Querschnittstechnologien“ gestartet**

Die Förderrichtlinie zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien wurde am 10.05.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht und hat eine Laufzeit bis Ende 2019. Die Antragstellung ist ab sofort möglich.

In der neuen Förderrichtlinie wird wieder zwischen Einzelmaßnahmen und der sogenannten Optimierung technischer Systeme unterschieden. Neu ist, dass nun nicht nur der Ersatz, sondern auch die Neuanschaffung von Anlagen förderfähig ist.

Einzelmaßnahmen beziehen sich auf einzelne Anlagen bzw. Aggregate ab einem Netto-Investitionsvolumen von 2.000 €, z. B.:

- elektrische Motoren und Antriebe,
- Pumpen für industrielle und gewerbliche Anwendung, soweit nicht in Heizkreisen von Gebäuden zur Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser genutzt,



- Ventilatoren in lufttechnischen sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen,
- Drucklifterzeuger sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Drucklifterzeugungsanlagen,
- Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungsanlagen in Prozessen innerhalb des Unternehmens (geregelt in einem Merkblatt des BAFA),
- Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen (Einschränkungen siehe Förderrichtlinie).

Optimierung technischer Systeme bezieht sich auf den Ersatz und die Neuanschaffung der im Förderstrang Einzelmaßnahmen aufgeführten Querschnittstechnologien sowie auf den Ersatz und die Erneuerung von Anlagen und Anlagenteilen, die dazu beitragen, die Energieeffizienz auf der Grundlage eines unternehmensindividuellen Energieeinsparkonzeptes zu verbessern. Das Mindest-Netto-Investitionsvolumen liegt bei 20.000 €.

Eine Förderung von **LED-Beleuchtung** ist in dem Programm nicht mehr möglich.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland. Es besteht also keine KMU-Begrenzung. Weiterhin von der Förderung ausgeschlossen sind Freiberufler sowie Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit mindestens 25 Prozent beteiligt sind.

Die Förderung erfolgt als „Investitionszuschuss“ über ein Antragsverfahren beim BAFA.

*Einzelmaßnahmen: bis zu 30.000 Euro pro Vorhaben/Standort.*

*Systemische Optimierung:*

- bis zu 100.000 Euro, ohne Pumpen
- bis zu 150.000 Euro, mit Pumpen
- In einem Energieeinsparkonzept ist die Optimierung des betrachteten Systems zu prüfen und zu bewerten. Dabei ist eine Energieeinsparung von mindestens 25 Prozent gegenüber dem IST-Zustand des jeweiligen technischen Systems nachzuweisen.
- Neuanschaffungen werden nur gefördert, wenn diese hocheffizient sind. Der Effizienznachweis erfolgt über die im Merkblatt zur Einzelmaßnahme festgelegten Mindesteffizienzkriterien.

Die Zuwendungen unterliegen bei KMU den De-minimis-Beihilferegeln und bei größeren Unternehmen den Regelungen der AGVO:

- KMU: bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten (Netto-Investitionskosten)
- Große Unternehmen: bis zu 20 Prozent der förderfähigen Kosten (Netto-Investitionsmehrkosten)

Detaillierte Informationen und Merkblätter zum Programm sowie die Antragsunterlagen werden in den kommenden Tagen auf der Seite des BAFA zur Verfügung gestellt (siehe [Link](#)). (MBe)

### **Energy Efficiency Award 2016: Jetzt für Energieeffizienzpreis bewerben**

Zum zehnten Mal in Folge zeichnet die dena erfolgreiche Energieeffizienzprojekte mit dem Energy Efficiency Award aus. Unternehmen aus Industrie und Gewerbe können sich ab sofort bis zum 30. Juni 2016 bewerben. Alle Informationen zur kostenfreien Teilnahme finden sie unter: [www.EnergyEfficiencyAward.de](http://www.EnergyEfficiencyAward.de).

Der mit Preisgeldern von insgesamt 30.000 Euro dotierte Energy Efficiency Award 2016 richtet sich an Unternehmen aus Industrie, Handel und Gewerbe, die durch Effizienzmaßnahmen nachhaltig Energie einsparen konnten. Alle Wettbewerbsbeiträge bewertet eine Expertenjury anhand der Kriterien Energieeinsparung, Klimaschutzrelevanz, Wirtschaftlichkeit, Innovationsgrad und Kompatibilität. Zudem werden in diesem Jahr erstmalig Energieeffizienzerfolge mit einem Anerkennungspreis honoriert, die durch den Einsatz digitaler Anwendungen erzielt wurden.

Die Shortlist mit bis zu 15 nominierten Unternehmen wird am 30. September 2016 veröffentlicht, die feierliche Preisverleihung erfolgt auf dem dena-Kongress am 22. November 2016 in Berlin.

## **Europäischer Ressourceneffizienz-Check für Unternehmen**

Neues [Tool](#) ermittelt Einsparpotenziale für verschiedene Branchen.

Die Europäische Kommission hat ein Online-Tool entwickelt, das Unternehmen bei der Verbesserung der Ressourceneffizienz unterstützt. Dieses Selbstanalyse-Tool zeigt Unternehmen wirtschaftliche Einsparungspotenziale auf, mit welchen sie ihre Marktposition weiter ausbauen können. Im Zuge der Befragung erhalten teilnehmende Unternehmen nach jedem Schritt auf sie zugeschnittene Verbesserungsvorschläge zur Steigerung ihrer Ressourceneffizienz als Report und via Email. Diese konkreten Handlungsansätze werden durch europaweite Referenz-Beispiele begleitet. Neben einem allgemeinen, branchenübergreifenden Check stehen fünf weitere spezifische Fragebögen zur Auswahl.

Diese richten sich besonders an Unternehmen der/des

- Automobilindustrie,
- Lebensmittel- und Getränkeindustrie,
- Hotel- und Gaststättengewerbe,
- Abfallmanagement und Materialrecycling und
- Bauwirtschaft.

Die deutsche Version des Tools wurde erst kürzlich fertiggestellt und befindet sich nun in der Testphase. Auch die Ressourcenproduktivität kann berechnet und mit weiteren Unternehmen verglichen (bisher nur in Englisch).

Für die Durchführung benötigen Sie ca. 10 Minuten. Für technische Unterstützung können Sie sich an Maximilian Müller (Tel. 030/2759506-29, E-Mail: [mueller\\_ma@vdi.de](mailto:mueller_ma@vdi.de)) oder Manuel Weber (Tel. 030/2759506-28, E-Mail: [weber@vdi.de](mailto:weber@vdi.de)) vom VDI Zentrum Ressourceneffizienz wenden. (pet)

## **Gesetzentwurf für steuerliche Förderung Elektromobilität geht ins Parlament**

Am 18. Mai hatte das Bundeskabinett Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität beschlossen. Neben den viel diskutierten Kaufprämien wurde auch zugunsten einer steuerliche Förderung entschieden. Die Befreiung der Elektroautos von der Kraftfahrzeugsteuer wird wieder auf 10 Jahre verlängert. Die derzeit geltende fünfjährige Steuerbefreiung für Erstzulassungen reiner Elektrofahrzeuge in § 3d Absatz 1 KraftStG wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 in eine zehnjährige Befreiung umgewandelt. Diese wird für Neuzulassungen bis Ende 2020 gewährt. Die Befreiung soll fortan auch für Fahrzeuge mit verkehrsrechtlich genehmigten Elektro-Umrüstungen gelten. Bis Ende 2020 steuerbefreit werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs beim Arbeitgeber und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Am 18. Mai hatte das Bundeskabinett in einem umfangreichen Paket zur Förderung der Elektromobilität auch eine signifikante finanzielle Förderung für den Kauf von reinen und plug-in-hybriden Elektrofahrzeugen beschlossen. Von den Prämien werden auch Unternehmen profitieren können, die ein Elektrofahrzeug kaufen. Die Förderrichtlinie steht noch aus und muss vorab von der EU-Kommission genehmigt werden. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung verpflichtet, ihren Fuhrpark mit mindestens 20 Prozent Elektrofahrzeugen auszustatten.

Die Steigerung des Anteils der Elektrofahrzeuge ist nach dem Energiewende-Konzept eine zentrale Maßnahme, damit der Sektor Straßenverkehr einen adäquaten Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen leisten kann. Antriebe sind in den vergangenen Jahren zwar deutlich effizienter geworden, die Emissionen sind aufgrund der zunehmenden Fahrleistung seit 2005 jedoch kaum zurückgegangen. Die 2015 gestartete Markthochlaufphase soll mit dem Förderpaket unterstützt werden, auch um näher an die Zielmarke von 1 Million Elektroautos bis 2020 zu rücken. (tb)

## **Deutsche Erdgasreserven gehen zurück**

Die Erdgasreserven in Deutschland sind 2015 gegenüber dem Vorjahr deutlich um 16 Prozent zurückgegangen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Niedersachsen hat

die Entwicklung der (niedersächsischen) deutschen Erdgasreserven veröffentlicht. Reserven sind bekannte Lagerstätten, die unter aktuellen wirtschaftlichen und technischen Bedingungen gewinnbar sind. Danach gingen 2015 die Reserven an Rohgas um 14 Mrd. auf 74 Mrd. Kubikmeter zurück. Die deutsche Förderung von 9,3 Mrd. Kubikmeter insgesamt deckte 2015 noch rund 10 Prozent des deutschen Erdgasverbrauchs.

Deren kontinuierliche Abnahme ist auf die Erschöpfung bestehender Lagerstätten zurückzuführen. Neufunde blieben aus. Allerdings sind die Investitionen in neue Förderprojekte und bestehende Kapazitäten stark zurückgegangen. Die Zurückhaltung ist auch mit der Hängepartie um das Regelungspaket Gasförderung in konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten zu erklären. Seit mehr als einem Jahr kann sich die Regierungskoalition im Bundestag nicht zugunsten von Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen entscheiden. (tb)

### **Kabinett beschließt Entwürfe zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie**

Das Bundeskabinett hat Ende April 2016 die Entwürfe zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in nationales Recht beschlossen. Dabei handelt es sich um einen Gesetzes- und einen Verordnungsentwurf, mit denen jeweils mehrere bestehende Gesetze bzw. Verordnungen geändert werden sollen.

Der Entwurf des Artikelgesetzes enthält insbesondere neue Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren für sogenannte Störfallbetriebe und Vorgaben zum Gerichtszugang. Dafür soll es Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) geben.

Der vom Kabinett beschlossene Verordnungsentwurf sieht Änderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und kleinere Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vor. Davon betroffen sind Regelungen in Bezug auf die Einstufung gefährlicher Stoffe, betriebliche Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und die behördliche Überwachung von Störfallbetrieben.

Die nun von der Regierung beschlossenen Entwürfe weichen in einigen Punkten wesentlich von den ursprünglichen Vorlagen des Bundesumweltministeriums ab. Umstritten waren bislang vor allem Regelungen zum sogenannten „Abstandsgebot“, die unter anderem Fragen zum Bestandsschutz für Anlagen aufwarfen. Dies hatte auch der DIHK in seiner Stellungnahme vom Juni 2015 kritisiert. Auf die hierfür vorgesehenen Änderungen des § 50 BImSchG wurde nun komplett verzichtet. Stattdessen soll im BImSchG eine Ermächtigungsgrundlage für eine neu zu schaffende Verwaltungsvorschrift („TA Abstand“) aufgenommen werden, die künftig bundeseinheitliche Maßstäbe für das Abstandsgebot vorgeben soll.

Des Weiteren wurde klargestellt, dass die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten keine Betreiberpflicht (im Sinne des Immissionsschutzrechtes) darstellt. Vielmehr soll das Abstandsgebot im Zusammenspiel mit anderen öffentlichen Interessen Teil der Abwägungsentscheidung der Bauplanungsbehörden sein.

Der DIHK bemängelt jedoch, dass der Gesetzentwurf nach wie vor keine ausdrückliche Bestandsschutzregelung für Anlagen enthält. Auch blieb die Kritik des DIHK und anderer an der Einführung eines Anzeigeverfahrens für nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen und damit einhergehender Öffentlichkeitsbeteiligungen (über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus) in den neuen Entwürfen weitgehend unberücksichtigt.

Das rückwirkende Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum 1. Juni 2015 ist hingegen nicht mehr vorgesehen. Die Seveso-III-Richtlinie hätte eigentlich zu diesem Datum in deutsches Recht umgesetzt sein müssen. Daher hat die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Mit einem Abschluss des parlamentarischen Verfahrens bis Ende

2016 hofft die Bundesregierung nun, einer offiziellen Klageerhebung vor dem Europäischen Gerichtshof zu entgehen. (MF)

### **Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung geändert**

Auf Basis der EU-Rahmenrichtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung (2010/30/EU) erlässt die Europäische Kommission regelmäßig delegierte Verordnungen, die die Kennzeichnungspflichten für bestimmte Produktgruppen hinsichtlich ihrer Energieeffizienz und ihrem Verbrauch an anderen Ressourcen festlegen. Zuletzt wurden vier solcher Rechtsakte u. a. für Wohnraumlüftungsgeräte, gewerbliche Kühllagerschränke, Festbrennstoffkessel und Einzelraumheizgeräte erlassen.

Die delegierten Verordnungen sind einschließlich der Pflichten für Lieferanten und Händler unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten anzuwenden. Ergänzend bedarf es aber nationaler Regelungen zur Marktüberwachung sowie zu Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen, die die Vollziehbarkeit der EU-Vorgaben durch die Bundesländer gewährleisten. Hierzu dienen das deutsche Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und die darauf basierende Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV).

Vor dem Hintergrund der neuen produktspezifischen EU-Verordnungen hat das Bundeskabinett am 25. Mai 2016 die Änderung der EnVKV beschlossen. Dabei wurde vor allem der Ordnungswidrigkeitenkatalog hinsichtlich der Pflichten für Lieferanten und Händler in Bezug auf die neuen Produktgruppen erweitert. Die entsprechende Änderungsverordnung finden Sie [hier](#).

Eine gute Übersicht aller bislang von der Energieverbrauchskennzeichnung erfasster Produktgruppen und der dazugehörigen Verordnungen bietet das sog. EuP-Netzwerk unter diesem [Link](#). (MF)

### **Bundesregierung beschließt Oberflächengewässerverordnung**

Am 2. Mai 2016 hat das Bundeskabinett die überarbeitete Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) in der Fassung verabschiedet, die sich aus den Maßgaben des Bundesrates vom 18. März ergeben hat.

Die neue OGewV ergänzt und aktualisiert die bestehenden Anforderungen zur Einstufung, Darstellung und Überwachung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands von Oberflächengewässern.

Mit der Novellierung sollen in erster Linie neue EU-rechtliche Bestimmungen 1:1 in deutsches Recht umsetzen werden. Darüber hinaus will der Ordnungsgeber aber auch aktuellen fachlichen Entwicklungen und fortgeschrittenen Erkenntnissen, insbesondere aus Wissenschaft und Vollzug, Rechnung tragen.

Im Einzelnen werden u. a. die neuen europäischen Vorgaben zu Umweltqualitätsnormen für Schadstoffe, die europaweit in Oberflächengewässern vorkommen, in deutsches Recht umgesetzt. Aber auch Umweltqualitätsnormen für Schadstoffe, die nur in deutschen Flussgebieten von Bedeutung sind, werden neu geregelt. Dabei wurde die flussgebietspezifische Liste der Stoffe, die gemessen werden müssen, insgesamt deutlich gekürzt.

Die biologischen, stofflichen und physikalischen Anforderungen an den „guten Zustand“ der Oberflächengewässer wurden den neuen EU-rechtlichen Vorgaben sowie den methodischen Leitlinien zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angepasst.

Neue Orientierungswerte für den „guten Zustand“ im Hinblick auf den Salzgehalt, die Temperatur, die maximal zulässige Temperaturerhöhung und Nährstoffe sollen zudem die bundeseinheitliche Bewertung des Gewässerzustands verbessern.

Darüber hinaus trifft die neue Verordnung auch Regelungen zur Reduzierung der Stickstoffbelastung der Küstengewässer. Hierzu werden für die Mündungsbereiche von Flüssen Stickstoffhöchstwerte geregelt, die bei der Gewässerbewirtschaftung im Binnenland berücksichtigt werden müssen.

Die neuen Werte und Vorschriften können spürbare Auswirkungen auf die Genehmigung von Nutzungen der Gewässer durch Unternehmen haben. Der DIHK hatte sich daher im Juni 2015 mit einer Stellungnahme in den Prozess eingebracht. Dabei wurden u. a. die vorgesehenen verschärften Anforderungen beim Arsen-Wert kritisiert. Darauf wurde offenbar reagiert, so dass man bei Arsen wieder zum Ursprungswert zurückgekehrt ist.

Einen ausführlichen Überblick über die Änderungen an der bisherigen OGewV sowie die zugrunde liegenden EU-Vorgaben bietet die Bundesratsdrucksache [627/15](#) auf den Seiten 1 bis 3. Zudem finden Sie hier den neuen Verordnungstext. (MF)

### **Energie-Scouts aus NRW hoffen auf Auszeichnung im überregionalen Wettbewerb**

Die Energie-Scouts, die innerhalb der letzten 12 Monate in verschiedenen IHK-Bezirken innerhalb Nordrhein-Westfalens zu regionalen Siegern gekürt wurden, stellen sich nun im überregionalen Wettbewerb dem Urteil einer Jury. Am 27. Juni 2016 freuen wir uns auf einen intensiven fachlichen Austausch, am 28. Juni 2016 folgt die bundesweite Besten-Ehrung aller Energie-Scout Projekte.

Aus NRW nehmen insgesamt 16 Energie-Scout Teams an der bundesweiten Siegerehrung teil. Darunter Energie-Scouts aus den IHK-Bezirken Bonn/Rhein-Sieg, Ostwestfalen zu Bielefeld, Lippe zu Detmold, Niederrhein zu Duisburg, Südwestfalen zu Hagen, Köln und Nord Westfalen.

Dazu wurden die erarbeiteten innovativen Projekte, die in den jeweiligen IHK-Bezirken zu den besten gekürt wurden, jetzt einer bundesweiten Jury für die diesjährige Endauswahl vorgelegt. Nach intensiver vergleichender Prüfung und Bewertung werden dann über alle IHK-Regionen hinweg die bundesweit innovativsten Ideen zu Energie- und Ressourceneinsparung im Unternehmen ausgezeichnet. Die Bundessieger werden durch Staatssekretär Jochen Flasbarth aus dem Bundesumweltministerium und durch DIHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Wansleben mit einer Urkunde ausgezeichnet.

Aktuelle und kommende Ausbildungsjahrgänge erhalten auch 2016 und darüber hinaus die Chance vor Ort, an einer Qualifizierungsmaßnahme zum Energie-Scout teilzunehmen und neue Projektideen zur Energie- und Ressourceneinsparung in ihrem Unternehmen zu entwickeln. Die bundesweite Besten-Ehrung der Energie-Scouts – initiiert durch die Mittelstandsinitiative-Energiewende und Klimaschutz – wird auch 2017 fortgesetzt.

Bei Interesse an der Veranstaltung in Berlin bitten wir Sie, sich bis zum 15. Juni unter dem folgenden [Link](#) zu registrieren. Dort finden Sie auch weitere Details zum Programm.

### **Fachveranstaltung "Rohstoff- und Energieeffizienz - Synergien und Zielkonflikte"**

Die Fachveranstaltung findet im Rahmen der Plattform Energieeffizienz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) statt. Ziel ist es, einen Überblick über die Politik- und Handlungsfelder Energie- und Ressourceneffizienz zu schaffen und Synergien und Zielkonflikte zu diskutieren.

Darüber hinaus sollen Beiträge aus Wissenschaft und Praxis konkrete Chancen und Herausforderungen bei der gemeinsamen Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz aufzeigen.

Das Energiekonzept der Bundesregierung formuliert ebenso wie die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie und das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) zentrale Ziele bis 2020: die Senkung des Primärenergieverbrauchs, die Steigerung der Energie- und Rohstoffproduktivität und die Verringerung der Treibhausgasemissionen. Neben dem im Dezember 2014 beschlossenen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) hat die Bundesregierung im März 2016 das fortgeschriebene Deutsche Ressourceneffizienzprogramm veröffentlicht.

Das Programm steht in Kürze zur Verfügung. Weitere Informationen zur Veranstaltung und die Anmeldung finden Sie [hier](#). (MBe)

## Gemeinsam für mehr Energieeffizienz

Knapp 7 Millionen Fernseher werden pro Jahr in Deutschland verkauft. In mehr als 99 Prozent der rund 40 Millionen Haushalte steht ein Kühlschrank - hinzu kommt eine Vielzahl weiterer Geräte, die täglich viele Stunden am Netz sind. Hier bietet sich ein enormes Einsparpotenzial – wenn möglichst viele Haushalte besonders sparsame Elektrogeräte kaufen und Geräte sparsam nutzen. Um das zu erreichen, richtet sich die „Nationale Top-Runner-Initiative“ (NTRI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gleichermaßen an Verbraucherinnen und Verbraucher, den Handel und die Hersteller effizienter Geräte.

Am 14. Juni gibt Staatssekretär Rainer Baake in Berlin im Rahmen einer Konferenz den öffentlichen Startschuss für die NTRI. Die Veranstaltung gibt Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe von Verbrauchern, Handel und Herstellern die Gelegenheit, sich in die Ausgestaltung der Initiative einzubringen. In drei Werkstattgesprächen möchte das BMWi mit ihnen ins Gespräch kommen und diskutieren, wie die Ziele der NTRI erreicht werden und wie alle gemeinsam zum Gelingen beitragen können.

Eine Anmeldung zur NTRI-Auftaktkonferenz ist möglich per Email an [konferenz@ntri.de](mailto:konferenz@ntri.de) (die Teilnehmerzahl ist begrenzt).

Die NTRI gibt Verbrauchern Tipps zur Energieeffizienz und motiviert sie, sich bewusst für Top-Runner zu entscheiden und die Geräte sparsam zu nutzen. Sie unterstützt den Handel dabei, den Mehrwert energieeffizienter Geräte gezielt zu bewerben und den Verkauf von Top-Runner Produkten zu fördern. Außerdem motiviert sie Hersteller, Top-Runner Produkte zu entwickeln und in den Handel zu bringen.

Mehr Informationen zur NTRI finden Sie [hier](#). (MBe)

## VERANSTALTUNGEN

### **Informationsveranstaltung „Der Ausgangszustandsbericht (AZB) – Ausgestaltung und Anwendung in der betrieblichen Praxis“, 13. Juni 2016, 14:30 bis 16:30 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln**

Die europäische IED-Richtlinie über Industrieemissionen schreibt für Betreiber von IED-Anlagen u.a. die Erstellung eines Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser bei Neuerrichtung und wesentlicher Änderung einer Anlage vor. Trotz einer mittlerweile etablierten Routine im Umgang mit dem AZB treten in der Praxis immer wieder Fragen zur Auslegung und zur Vorgehensweise auf.

In der kostenfreien Informationsveranstaltung berichten die Bezirksregierung Köln, ein Industrieunternehmen sowie ein Gutachter von ihren Erfahrungen und Problemen bei der Umsetzung der AZB-Pflicht. In einer anschließenden Diskussionsrunde werden die Teilnehmer eingeladen ihre Praxiserfahrungen auszutauschen. Die IHK Köln freut sich, Sie zu dem Fachaustausch zum Thema AZB begrüßen zu dürfen.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Anna Doberschuetz, IHK Köln, Tel. 0221 1640-512, E-Mail: [anna.doberschuetz@koeln.ihk.de](mailto:anna.doberschuetz@koeln.ihk.de).

### **“(Energie)-Effizienz durch Netzwerke steigern – Ein Gewinn für alle”, 16. Juni 2016, 14:30 bis 16:30 Uhr, Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf**

Unternehmen können bald „Mehr aus Energie machen“. Getreu diesem Motto aus dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) startet die IHK Düsseldorf gemeinsam mit dem Verband der Energieabnehmer e. V (VEA) ein Energieeffizienz-Netzwerk. Gesucht dafür werden Unternehmen, die sich gemeinsam und mit fachlicher Unterstützung nachhaltig an die Themen Energieeinsparung, Energiebeschaffung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben heranwagen wollen. In der Veranstaltung können Sie das Netzwerk-Konzept und die Ansprechpartner von IHK und VEA kennenlernen. Wir informieren Sie über das Netzwerk-Format, die Inhalte und die Kosten. Überzeugen Sie sich vom wirtschaftlichen Nutzen und stellen Sie uns Ihre Fragen.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

**IHK-Unternehmersprechtage "Energieeinkauf", 22. Juni 2016, 10:00 bis 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen**

Die IHK Aachen richtet gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA) einen Sprechtag zum Thema "Energieeinkauf" aus: In einem 45-minütigen persönlichen Gespräch mit einem VEA-Energieexperten und dem Energieeffizienz-Lotsen der IHK Aachen haben Unternehmer die Möglichkeit, individuelle Fragen rund um das Thema Energieeinkauf, Energievertrag und Energieeffizienz zu erörtern. Weitere Informationen und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460-119, E-Mail: [intus@aachen.ihk.de](mailto:intus@aachen.ihk.de).

**REACH 2018: Jetzt erfolgreich registrieren! 28. Juni 2016, 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, Nordwall 39, 47798 Krefeld**

Zum 31. Mai 2018 endet die letzte Registrierungsphase der EU-REACH-Verordnung. Bis dahin müssen alle mit mehr als einer Tonne hergestellten oder importierten Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA registriert werden. In der nun anstehenden letzten Registrierungsphase bis Mitte 2018 werden verstärkt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) registrierungspflichtig. In vielen KMU sind bislang nur wenige Erfahrungen mit REACH vorhanden. Die Veranstaltung soll sie unterstützen, ihre Aufgaben unter REACH zu verstehen und zu bewältigen. In den Beiträgen werden die für eine Registrierung notwendigen Schritte erklärt. Weiterhin sollen Erfahrungen vorgestellt sowie bestehende Unterstützungsangebote erläutert werden.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an die Unternehmen, die zum ersten Mal eine Registrierung nach der REACH-Verordnung durchführen müssen. Sie sollten jetzt handeln und sich angesichts der langen Vorbereitungszeiten rechtzeitig informieren.

Informationen und Anmeldung: Jürgen Zander, Tel.: 02131 9268-570, E-Mail: [zander@neuss.ihk.de](mailto:zander@neuss.ihk.de), [www.mittlerer-niederrhein.ihk.de](http://www.mittlerer-niederrhein.ihk.de), Dok.-Nr. [13745](#).

**Informationsveranstaltung „Die novellierte Betriebssicherheitsverordnung - Änderungen und Konsequenzen für die Unternehmen“, 28. Juni 2016, 14:30 bis 16:30 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen**

Die novellierte Betriebssicherheitsverordnung setzt neue Schwerpunkte. Die Gefährdungsbeurteilung erlangt als zentrales Element im betrieblichen Arbeitsschutz mehr Bedeutung. Über den Normalbetrieb hinaus sind nun auch Störungen, Manipulationen, Instandhaltung, psychische Belastungen und altersgerechtes Arbeiten bei der Betrachtung der Arbeitsmittel relevant. In der Informationsveranstaltung informieren wir Sie über die wesentlichen Veränderungen und Erfahrungen zur Relevanz für die Praxis.

Informationen und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460-119, E-Mail: [intus@aachen.ihk.de](mailto:intus@aachen.ihk.de)

**DERA-Veranstaltung „Rohstoffe für Zukunftstechnologien“, 4. Juli 2016 in Berlin**

Auf der Veranstaltung werden die Ergebnisse der Studie „Rohstoffe für Zukunftstechnologien 2016“ präsentiert, die im Auftrag der DERA durch das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI erstellt wurde. Die Studie geht der Frage nach, welche Impulse die künftige industrielle Nutzung von Zukunftstechnologien auf die globale Rohstoffnachfrage auslöst.

Die Veranstaltung ist Teil des Rohstoffmonitorings der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) zu Nachfrage, Angebots- und Preistrends und findet am 4. Juli 2016 ab 13 Uhr im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Berlin statt. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

**Quellenangabe:**

Die mit Kürzeln (Hüw), (Bo), (AR), (FI), (KF), (han), (tb), (MBe), (MF), (Va) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

## Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen  
Theaterstr. 6-10  
52062 Aachen

Paul Kurth  
Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-106  
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de  
Tel.: 0241 4460-277  
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de  
Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg  
Bonner Talweg 17  
53113 Bonn

Dr. Rainer Neuerbourg  
Magdalena Poppe

Tel.: 0228 2284-164  
E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de  
Tel. 0228 2284-193  
E-Mail: poppe@bonn.ihk.de  
Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf  
Ernst-Schneider-Platz 1  
40212 Düsseldorf

Simone Busch  
Dr. Stefan Schroeter

Tel.: 0211 3557-262  
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de  
Tel.: 0211 3557-275  
E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de  
Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK  
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg  
Mercatorstraße 22-24  
47015 Duisburg

Elisabeth Noke-Schäfer  
Jörg Winkelsträter

Tel.: 0203 2821-311  
E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de  
Fax: 0203 285349-283  
Tel.: 0203 2821-229  
E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de  
Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,  
Oberhausen zu Essen  
Am Waldthausenpark 2  
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224  
E-Mail: hacks@essen.ihk.de  
Fax: 0201 1892-173

IHK Köln  
Unter Sachsenhausen 10-26  
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-504  
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de  
Fax: 0221 1640-519

IHK Mittlerer Niederrhein  
Friedrichstraße 40  
41460 Neuss

Jürgen Zander  
Jochen Ohligs

Tel.: 02131 9268-570  
E-Mail: zander@neuss.ihk.de  
Fax: 02151 635-44570  
Tel.: 02131 9268-542  
E-Mail: ohligsj@neuss.ihk.de  
Fax: 02151 635-44542

IHK Nord Westfalen  
Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214  
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de  
Fax: 0251 707-324

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid  
Heinrich-Kamp-Platz 2  
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305  
E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de  
Fax: 0202 2490-399